

Richtlinien zum SGB IX, für den Schulbereich

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.2016

Anlage 2

zum Runderlass des Innenministeriums „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ vom 14.11.2003 (SMBI. NRW. 203030); zuletzt geändert durch Runderlass des Innenministeriums vom 09.12.2009.

Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Kultusministeriums vom 31.05.1989 (GABI. NW. S. 300);

zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.03.2016

- 211 - 1.23.04 - 114520

Zu dem Runderlass des Innenministeriums werden für den Bereich der schwerbehinderten Lehrkräfte (Leitung und Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und Studienseminaren) die folgenden ergänzenden und erläuternden Hinweise gegeben:

1.

Zu Nr. 4 (Einstellung)

Die Dienststellen ermöglichen durch geeignete Maßnahmen Einstellungen für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber.

2.

Zu Nr. 5 (Personalaktenführung)

Die Schulkonferenz ist im Rahmen des Schulleitungsbestellungsverfahrens nach § 61 SchulG nur dann über die Schwerbehinderteneigenschaft der Bewerberin oder des Bewerbers in geeigneter Weise zu informieren, wenn sie oder er dies ausdrücklich wünscht.

3.

Zu Nr.6 (Ausbildung und Prüfung)

3.1

Bei Laufbahnprüfungen kann nach Lage des Einzelfalles die Frist zur Abgabe der schriftlichen Prüfungsarbeit um bis zu 50 v. H. verlängert werden. Ein Verzicht auf schriftliche Prüfungsarbeiten ist nicht zulässig. Bei technischen Arbeiten sollen Zeichnungen nur in verringertem Umfang gefordert werden.

3.2

Bei Blinden und Hirnverletzten soll bei der mündlichen Prüfung auf gedächtnismäßiges Wissen verzichtet werden, soweit es sich mit dem Zweck der Prüfung vereinbaren lässt. Es wird genügen, Aufgaben zu stellen, deren Lösung die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu richtigen Entscheidungen nachweist.

In besonderen Fällen kann es geboten sein, der körperlichen Behinderung entsprechend die Dauer der mündlichen Prüfung angemessen zu kürzen.

3.3

Mündliche Teile von Prüfungen im Sinne von Nummer 6.6 sind auch die in den jeweiligen Prüfungsvorschriften vorgeschriebenen Unterrichtsproben im Rahmen von Laufbahnprüfungen.

4. Zu Nr. 7 (Beschäftigung)

4.1 Arbeitszeit und Pausen

Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung einschließlich der Übertragung von Sonder- oder Zusatzaufgaben sowie der Bildung von Lehrerteams für bestimmte Bildungsgänge ist auf berechnete Wünsche schwerbehinderter Lehrkräfte in der Regel Rücksicht zu nehmen, möglichst unter Berücksichtigung der erworbenen Fähigkeiten. Sofern an einzelnen Schulen die 5-Tage-Woche nicht eingeführt ist, kann schwerbehinderten Lehrkräften auf ihren Wunsch ein unterrichtsfreier Tag in der Woche durch Verteilen der Unterrichtsstunden auf fünf Tage gewährt werden. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Konferenzen und anderen besonderen schulischen Veranstaltungen bleibt hiervon unberührt.

Zu Vertretungsstunden sind schwerbehinderte Lehrkräfte nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen; sie sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden vorher zu hören.

Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen. Schwerbehinderte Lehrkräfte, die geh- und stehbehindert sind, sind nach Möglichkeit von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht, insbesondere von der Aufsicht außerhalb des Schulgebäudes sowie auf Unterrichtswegen, zu entbinden.

4.2 Schwerbehindertengerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Kosten für Maßnahmen nach § 81 Abs. 4 SGB IX gehören nicht zu den Sachkosten im Sinne des § 92 Abs. 3 SchulG. Sie ergeben sich aus der besonderen Fürsorge des Dienstherrn für die schwerbehinderten Beschäftigten und sind daher als Personalkosten vom Dienstherrn zu tragen.

Im Rahmen der sachlichen Notwendigkeit und der vorhandenen Möglichkeiten soll die Schulsekretärin Schreibarbeiten für schwerbehinderte Lehrkräfte übernehmen.

4.3 Schulwanderungen und Schulfahrten

Die Leitung von Schulwanderungen und Schulfahrten ist schwerbehinderten Lehrkräften nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung zu übertragen. Auf Wunsch der schwerbehinderten Lehrkraft ist eine weitere Begleitung zuzulassen, auch wenn dies nach der Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht notwendig wäre.

4.4 Pflichtstundenermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX

4.4.1 Der Umfang der (Regel-) Pflichtstundenermäßigung ergibt sich aus § 2 Abs. 3 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11 – 11 Nr. 1) sowie aus dem Runderlass vom 3. 11. 1998 (BASS 21 – 05 Nr. 15).

Die Inanspruchnahme dieser Pflichtstundenermäßigung (Regelermäßigung) ist dem Dienstvorgesetzten schriftlich unter Beifügung eines Abdrucks des Schwerbehindertenausweises auf dem Dienstweg anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die Geltungsdauer des Ausweises. Im Falle einer Verlängerung der Geltungsdauer bedarf es für die weitere Inanspruchnahme der Regelermäßigung einer erneuten Anzeige.

[Neu, gemäß Erlass vom 7.3.2016] :

4.4.2

Ein besonderer Fall für die Berechtigung einer zusätzlichen Pflichtstundenermäßigung im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung und schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann.

Der Antrag ist zu begründen und dem Dienstvorgesetzten auf dem Dienstweg vorzulegen. Dem Antrag ist eine fachärztliche Bescheinigung beizufügen, welche sich zu der Frage verhält, ob und (wenn ja) in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung aufgrund der Auswirkungen der anerkannten Behinderung auf die Unterrichtserteilung erforderlich ist. Eine hausärztliche Bescheinigung ist nicht ausreichend. Die erforderlichen Kosten für die fachärztliche Bescheinigung und etwaige weitere Belege können dem Antrag auch in einem verschlossenen Umschlag beigefügt werden.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter fügt dem Antrag eine Stellungnahme zu der Frage bei, ob schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten bestehen. Insbesondere ist anzuführen,

- ob ein Gespräch gemäß Nr. 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums bzw. ein entsprechendes Teilhabegespräch stattgefunden hat,
- ob (und ggf. welche) Nachteilsausgleiche gewährt wurden (z.B. Stundenplangestaltung, Anzahl der Korrekturen, außerunterrichtlichen Verpflichtungen) und
- ob eine behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung notwendig war.

Der Dienstvorgesetzte informiert die Schwerbehindertenvertretung umfassend über den vorliegenden Antrag, teilt seine beabsichtigte Entscheidung mit und entscheidet unter Einbeziehung der Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung nach pflichtgemäßem Ermessen über die Bewilligung der zusätzlichen Ermäßigung, über deren Umfang und Befristung unter Würdigung der Art der Behinderung und der dadurch bedingten besonderen Erschwernis bei der Erteilung von Unterricht nach den Gegebenheiten des Einzelfalles. Der zur Verfügung stehende Stundenrahmen ist hierbei unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalles differenziert zu nutzen und die zusätzliche Ermäßigung auf das notwendige Maß zu beschränken.

Die zusätzliche Ermäßigung ist längstens für die Dauer von drei Jahren zu bewilligen. Eine kürzere Befristung kommt insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass sich die Folgeerscheinungen einer Behinderung, die zu der zusätzlichen Ermäßigung führen, wegen der Art der Behinderung mindern können. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine erneute Bewilligung möglich; hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die erstmalige Bewilligung.

Kann mit der nach § 95 Abs. 2 SGB IX vor der Entscheidung anzuhörenden Schwerbehindertenvertretung auch unter Berücksichtigung der fachärztlichen Bescheinigung keine Übereinstimmung darüber erzielt werden, ob oder in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung erforderlich ist, kann zu dieser Frage ausnahmsweise eine Aufforderung zu einer amtsärztlichen Untersuchung erfolgen."

4.4.3

Die Regelungen über die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und zur Altersermäßigung bleiben unberührt.

4.4.4

Bei Lehrkräften, deren Pflichtstunden über die Regelermäßigung hinaus nach § 2 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich ermäßigt worden sind, ist von der Genehmigung/Anordnung von Mehrarbeit und nebenamtlichem Unterricht abzusehen. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung von Mehrarbeit oder nebenamtlichem Unterricht nicht gegen den Willen der Lehrkräfte zulässig.

4.5

Einsatz der schwerbehinderten Lehrkräfte

Eine Verwendung von schwerbehinderten Lehrkräften an mehreren Schulstandorten soll vermieden werden.

4.6

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Heilkuren

Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen und Heilkuren der Lehrkräfte - einschließlich der den schwerbehinderten Lehrkräften nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligten Heilmaßnahmen - sind grundsätzlich unter angemessener Inanspruchnahme eines der längeren Ferienzeiträume (Weihnachts-, Oster-, Sommer- und Herbstferien) durchzuführen. Aus besonderen Gründen, insbesondere, wenn durch eine amtsärztliche Bescheinigung eine andere Zeit für die Heilmaßnahme als notwendig angesehen wird, sind Ausnahmen zulässig. Anträge auf Durchführung von Heilmaßnahmen sind spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Antritt bei der zuständigen Dienststelle zu stellen. Hierbei ist der gewünschte Zeitraum (Beginn und Ende der Schulferien, gegebenenfalls Teilabschnitt der Sommerferien) anzugeben.

5.

Zu Nr. 8 (Einzelregelungen zum Ausgleich der Behinderung)

Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten gemäß § 6 Abs. 4 EUV auch den zusätzlichen Urlaub (§ 125 SGB IX) während der Schulferien.

[Neu, gemäß Erlass vom 7.3.2016] :

6

Zu Nr. 13 (Prävention)

Die Pflicht der Dienststelle zur Ergreifung präventiver Maßnahmen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Arbeits- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnisses führen können (§ 84 Abs. 1 SGB IX), besteht für alle im Schulbereich beschäftigten schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Menschen (z.B. Lehrkräfte, Lehramtsanwärter/innen, sonstiges pädagogisches Personal). Sie gilt ab der Begründung des Beschäftigungsverhältnisses und unabhängig von der Beschäftigungsart und -dauer. Die Pflicht besteht auch dann, wenn der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses gefährdet ist.

Präventive Maßnahmen können nur dann ihre vorbeugende Wirkung entfalten, wenn sie frühzeitig ergriffen werden. Die Dienststelle leitet daher nach Kenntnisnahme derartiger Schwierigkeiten unverzüglich ein Präventionsgespräch unter Hinzuziehung der Schwerbehindertenvertretung des Personalrates und des Integrationsamtes ein.

Die zuständige Schwerbehindertenvertretung begleitet das gesamte Präventionsverfahren."

7

Zu Nr. 16 (Schwerbehindertenvertretung)

7.1

Dienststellen

Für die im Landesdienst beschäftigten schwerbehinderten Lehrkräfte sind Dienststellen im Sinne des SGB IX die in § 2 der Verordnung über die Errichtung von Personalvertretungen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrer bestimmten Stellen. Soweit für eine Schulform verschiedene Stellen zur Dienststelle bestimmt sind, ist bei jeder dieser Dienststellen die Wahl einer Schwerbehindertenvertretung vorzusehen.

Die bei der jeweiligen Schulaufsichtsbehörde gebildete Schwerbehindertenvertretung bleibt auch nach der Übertragung weiterer Dienstvorgesetztaufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter zuständig. Eine zusätzliche Schwerbehindertenvertretung an der Schule wird nicht gewählt.

7.2

Durchführung der Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte

Auch bei der Festlegung des Zeitpunktes von Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte (§ 95 Abs. 6 SGB IX) ist das Gebot der Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zu beachten. Um die Erteilung von Unterricht als die wesentliche Aufgabe der Schule zu fördern, ist es notwendig, dass die Versammlungen der schwerbehinderten Lehrkräfte in der Regel in den unterrichtsfreien Teil der Arbeitszeit gelegt werden. Die örtlichen Schwerbehindertenvertretungen werden gebeten, dies bei der Festlegung des Zeitpunktes einer Versammlung der schwerbehinderten Lehrkräfte zu beachten. Kann nach den Verhältnissen eine gemeinsame Versammlung aller schwerbehinderten Lehrkräfte im Bereich der Dienststelle nicht stattfinden, so sind Teilversammlungen zulässig.

7.3

Befreiung der Vertrauenspersonen von beruflichen Tätigkeiten zur Wahrnehmung der ihnen obliegenden Aufgaben nach dem SGB IX

Den Schwerbehindertenvertretungen auf den verschiedenen Verwaltungsstufen soll die Freistellung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2, § 97 Abs. 7 SGB IX durch eine Pflichtstundenermäßigung erteilt werden.

8.

Ersatzschulen

Den Trägern der genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen wird empfohlen, diese Richtlinien auch für die dort beschäftigten Leitungen und Lehrkräfte anzuwenden.

Anlage 3

Stichwortverzeichnis

Stichwort	Ziffer der Richtlinie
Abordnung	9.1
Abwesenheitsvertretung, Freistellung	8.7
Adresse Integrationsämter NRW	siehe Seite 62 unten
Anerkennung	2.1 - 2.5
Anmietung von Dienstgebäuden	7.6
Agentur für Arbeit	1.3, 2.2, 4.2, 4.3.2
Arbeits-, Dienstbefreiung	8.2, 8.3
Arbeitshilfen	4.4.1, 6.1 - 6.6, 7.1
Arbeitsplatz	4.4.1, 7.1
Arbeitsplatzwechsel	9.1, 13.1, 15.3
Arbeitsversuch	14.4
Arbeitszeiten, Pausen	7.3
Ausbildung	3.1 - 3.3
Ausscheiden, Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung	15.2
Barrierefrei	4.4.1, 7.6, 8.10, 11
Baumaßnahmen	7.6
Beauftragte des Arbeitgebers	1.5 - 1.7
Beförderung mit Dienstkraftwagen	8.6
Beförderungen, berufl. Fortkommen, Weiterentwicklung	7.1, 11, 12.2, 12.3
Beschäftigungspflicht	3.1 - 3.3, 4.1
Beurteilung	10.1 - 10.2.3
Bewerbungen	4.3.1 - 4.3.3
Dienstreisen	8.8
Dienststellen im Sinne der Richtlinie	1.2
Disziplinarmaßnahmen	1.7
Einarbeitung in neue Aufgaben	12.1
Eingliederung	1.1, 14.1
Eingliederungsmanagement	13.2
Einstellung, Eignung	4.4
Einzelzimmer	8.8, 8.9, 16.5
Entlassung	15.2
Fernsprechvermittlungsanlagen	7.5
Fortbildung	11
Fürsorge- und Förderungspflicht	1.1, 1.4, 15.1
Fürsorgestelle	1.3, 14.2
Gerichte	1.2
Gesundheitsschutz	7.7
Gleichgestellte	2.1, 3.2
Grad der Behinderung	2.1
Hilfsmittel, technische	4.4.1, 6.1.1, 7.1
Informationsanspruch der Schwerbehindertenvertretung	1.6
Integrationsamt	1.3, 6.1, 8.9, 13.1, 15.1

Integrationsvereinbarung	17
Internet- und Intranetnutzung	8.10
Krankheitsvertretung	8.7
Mehrarbeit	7.4
Mindestquote, Erfüllung	3.3
Neubauten	7.6
Parken von Kfz	8.5
Personalakten, Kennzeichnung	5
Personalführungskräfte, Fortbildung	1.4, 1.5
Personalvertretungen, Zusammenarbeit mit Schwerbehindertenvertretung	1.2, 1.6, 1.9
Probezeit	15.1
Prüfungen, Erleichterungen	6.1 – 6.6
Qualifizierungsmaßnahmen	13.1
Rehabilitation, Reha-Träger	14.1 – 14.6
Reisen bei Aus- und Fortbildung	8.8, 11
Richterrat	1.2
Richtlinien, Anwendung in NRW	1.1, 1.2
Rufbereitschaft, Freistellung	7.4
Schwerbehindertenvertretung, Unterrichtungs- und Anhörungspflicht	1.7
Schwerbehindertenausweis	2.2
Schwerbehindertenschutz	2.1, 2.4, 2.5
Schwerbehinderung, Nachweis	2.2, 5, 8.1.1
Servicehunde	8.11
Sicherheitsausschuss, Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung	7.8
Sonderurlaub	8.3, 11, 14.3, 14.5
Stellenausschreibungen	4.3.1, 4.3.2
Teilzeitbeschäftigung	7.2
Überstunden	7.4
Umschulungsmaßnahmen	14.3
Umsetzungen	9
Urlaub, Urlaubsvertretung, Zusatzurlaub	8.1, 8.1.1, 8.7
Versetzung	9
Vertrauenspersonen	16.1 – 16.7, Anlage 1
Vorgesetzte	1.4, 7.1
Vorstellungsgespräche und Einstellungs- tests, Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung	4.3.4, 4.3.5
Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten	3.3
Wohnungsfürsorge	8.4
Zentralstelle für Arbeitsvermittlung	1.3, 4.3.2

Zusammenarbeit der Aufgabenträger 1.3, 1.6, 7.7

Integrationsämter Nordrhein-Westfalen

Landschaftsverband Rheinland
Integrationsamt
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel. 0221 809-0
post@lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Integrationsamt
Warendorfer Str. 21-23
48145 Münster
Tel. 0251 591-01
integrationsamt@lwl.org

Die gesamten Richtlinien zum SGB IX liegen als Broschüre auch zum downloaden auf der Homepage des Innenministeriums vor.